

Auftragsverarbeitungsvereinbarung ("AVV")

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	1
§ 1 Gegenstand dieser AVV	2
§ 2 Beschreibung der Verarbeitung	2
§ 3 Technische und organisatorische Maßnahmen	2
§ 4 Weisungsbefugnis.....	3
§ 5 Verpflichtung zur Vertraulichkeit	4
§ 6 Beauftragung von Unterauftragsverarbeitern.....	4
§ 7 Pflichten und Rechte des KUNDEN; Unterstützung des KUNDEN durch CREWMEISTER.....	6
§ 8 Löschung oder Rückgabe nach Abschluss der Verarbeitung	7
§ 9 Haftung	8
§ 10 Schlussbestimmungen.....	8

AVV-Anhangsverzeichnis:

AVV-Anhang I Beschreibung der Verarbeitung

AVV-Anhang II Technische und organisatorische Maßnahmen

AVV-Anhang III Liste der genehmigten Unterauftragsverarbeiter

Präambel

Diese Auftragsverarbeitungsvereinbarung ("AVV") ist in dem Vertrag über die Bereitstellung sowohl von CREWMEISTER Produkten On Premises als auch für einen CREWMEISTER CLOUD SERVICE (einzeln und zusammen nachfolgend "**CREWMEISTER PRODUKTE**" genannt) und damit zusammenhängender sonstiger Services sowie Dienstleistungen enthalten (nachfolgend auch "**VERTRAG**" bezeichnet). Diese AVV ist somit zugleich ein fester Bestandteil eines schriftlich (auch in elektronischer Form) geschlossenen Vertrags zwischen der vertragsschließenden CREWMEISTER-Gesellschaft (als Auftragsverarbeiter - nachfolgend "**CREWMEISTER**" genannt) und dem KUNDEN. Beide, CREWMEISTER und der KUNDE werden nachfolgend gemeinsam "**PARTEIEN**" oder einzeln "**PARTEI**" bezeichnet. Die PARTEIEN sind sich einig, dass der KUNDE auch seinen VERBUNDENEN UNTERNEHMEN die Nutzung von lizenzierten CREWMEISTER PRODUKTEN gemäß den Bestimmungen des jeweiligen VERTRAGS gestatten kann. Da in einem solchen Fall auch personenbezogene Daten von VERBUNDENEN UNTERNEHMEN des KUNDEN durch CREWMEISTER verarbeitet werden, gilt diese AVV für die folgenden Szenarien:

- Der KUNDE ist der einzige Verantwortliche im Hinblick auf die personenbezogenen Daten, die CREWMEISTER für die Auftragsverarbeitung zugänglich gemacht werden.
- Neben dem KUNDEN nutzen die lizenzierten CREWMEISTER PRODUKTE auch seine VERBUNDENEN UNTERNEHMEN; der KUNDE und seine VERBUNDENEN UNTERNEHMEN sind jeweils allein oder gemeinsam Verantwortliche.

- Der KUNDE ist hinsichtlich der eigenen personenbezogenen Daten Verantwortlicher und hinsichtlich der personenbezogenen Daten seiner VERBUNDENEN UNTERNEHMEN Auftragsverarbeiter. Aus der Sicht seiner VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ist CREWMEISTER ein Unterauftragsverarbeiter des KUNDEN.
- Der KUNDE ist nur Auftragsverarbeiter seiner VERBUNDENEN UNTERNEHMEN und CREWMEISTER ist Unterauftragsverarbeiter hinsichtlich der personenbezogenen Daten.

Ungeachtet der vorstehenden Fallgruppen ist der KUNDE unter dieser AVV stets der zentrale und direkte operativer Ansprechpartner für CREWMEISTER. Soweit CREWMEISTER in diesem Zusammenhang personenbezogene Daten verarbeitet, gelten hierfür die Bedingungen dieser AVV.

Für die Zurverfügungstellung der CREWMEISTER PRODUKTE gemäß dem VERTRAG ist der Einsatz von Unterauftragsverarbeitern notwendig. Insoweit ist dem KUNDEN bewusst, dass CREWMEISTER die CREWMEISTER PRODUKTE nicht ohne Unterauftragsverarbeiter erbringen kann. Der Einsatz der Unterauftragsverarbeiter richtet sich nach Ziffer 6 dieser AVV.

Hinweis zur Geschlechterneutralität: Die gewählten Formulierungen gelten uneingeschränkt für die weiteren Geschlechter.

§ 1 Gegenstand dieser AVV

1. Gesetzliche Grundlage: Mit dieser AVV soll die Einhaltung von Art. 28 Abs. 3 und Abs. 4 DSGVO sichergestellt werden.

Soweit im Rahmen dieser AVV nicht ausdrücklich abweichend definiert, haben die verwendeten Begriffe, z.B. "personenbezogene Daten", "Verarbeitung", "Verantwortlicher" oder "Pseudonymisierung" dieselbe Bedeutung wie in Art. 4 DSGVO. Im Übrigen gelten die Definitionen aus dem VERTRAG in dieser AVV entsprechend.

Diese AVV ist im Lichte der Bestimmungen der DSGVO auszulegen. Diese AVV darf nicht in einer Weise ausgelegt werden, die den in der DSGVO vorgesehenen Rechten und Pflichten zuwiderläuft oder die Grundrechte oder Grundfreiheiten der betroffenen Personen beschneidet.

2. Pflichten des KUNDEN: Der KUNDE stellt die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz nach den Bestimmungen der DSGVO sicher. Dabei wird er geeignete Vorkehrungen und Maßnahmen treffen, um insbesondere die Rechtmäßigkeit der Weitergabe von Daten des KUNDEN und / oder seiner VERBUNDENER UNTERNEHMEN an CREWMEISTER, die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Nutzung der CREWMEISTER PRODUKTE sowie die Wahrung der Rechte der Betroffenen, deren Daten bei der Nutzung der CREWMEISTER PRODUKTE verarbeitet werden, sicherzustellen.

§ 2 Beschreibung der Verarbeitung

Den konkreten Leistungsumfang vereinbaren die PARTEIEN im VERTRAG. Die in Betracht kommenden Leistungen umfassen regelmäßig Sachverhalte im Sinne der Auftragsverarbeitung von personenbezogenen Daten. Das gilt entsprechend für eine (Fern-) Prüfung und (Fern-) Wartung automatisierter Verfahren oder dem Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen, sofern dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten des KUNDEN nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Einzelheiten der relevanten Verarbeitungsvorgänge, insbesondere die Kategorien personenbezogener Daten und die Zwecke, für welche die personenbezogenen Daten im Auftrag verarbeitet werden, sind in **AVV-Anhang I - Beschreibung der Verarbeitung** aufgeführt.

§ 3 Technische und organisatorische Maßnahmen

1. Gewährleistung der Datensicherheit: CREWMEISTER hat die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung zu beachten und ihre Einhaltung zu überwachen (vgl. Art. 5

DSGVO). CREWMEISTER versichert, dass CREWMEISTER die Regelungen der Art. 28 Abs. 3 lit. c), 32 DSGVO einhält. CREWMEISTER hat hierzu angemessene Maßnahmen der Datensicherheit getroffen und gewährleistet unter fortlaufender Vornahme ggf. erforderlicher Anpassungen ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Zur Bestimmung des angemessenen Schutzniveaus sind insbesondere die Risiken zu berücksichtigen, die mit der Auftragsverarbeitung, insbesondere durch Vernichtung, Verlust oder Veränderung, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, oder der unbefugten Offenlegung von beziehungsweise dem unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten, die übermittelt, gespeichert oder auf andere Weise verarbeitet wurden, verbunden sind. Hierbei werden der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen fortlaufend berücksichtigt.

2. Dokumentation und Vorlage der Maßnahmen: CREWMEISTER ergreift mindestens die in **AVV-Anhang II - technische und organisatorische Maßnahmen** aufgeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen, um die Sicherheit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten. .
3. Aktueller Stand der Technik und technische Anpassungen: Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es CREWMEISTER gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der in dieser AVV festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen der technischen und organisatorischen Maßnahmen sind zu dokumentieren und dem KUNDEN auf geeignete Weise anzuzeigen (z.B. per E-Mail oder über ein über die Website von CREWMEISTER zugängliches Online-Portal). Durch diese Anzeige räumt CREWMEISTER dem KUNDEN die Möglichkeit ein, diesen Änderungen innerhalb von sechs (6) Wochen in Schrift- oder Textform zu widersprechen. Der KUNDE ist nur dann zum Widerspruch berechtigt, wenn die Änderungen nicht den Anforderungen der § 3 Ziffer 1 und § 3 Ziffer 2 dieser AVV entsprechen. Widerspricht der KUNDE den Änderungen nicht oder nicht berechtigt innerhalb der Widerspruchsfrist, gilt die Zustimmung zu den Änderungen nach Fristablauf als erteilt. Im Falle eines berechtigten Widerspruchs kann CREWMEISTER den Teil der Leistungserbringung aussetzen, der von dem berechtigten Widerspruch des KUNDEN betroffen ist.

§ 4 Weisungsbefugnis

1. Dokumentierte Weisung: CREWMEISTER wird personenbezogene Daten des KUNDEN nur nach dokumentierter Weisung des KUNDEN verarbeiten, es sei denn CREWMEISTER ist gesetzlich zur Verarbeitung dieser Daten verpflichtet oder vertraglich nach dieser AVV dazu berechtigt. Der VERTRAG einschließlich dieser AVV stellt eine dokumentierte Weisung des KUNDEN dar.
2. Bestimmtheit und Form der Weisung: Soweit nicht ausdrücklich in dieser AVV abweichend vereinbart, sind Weisungen bestimmt zu erteilen (Gebot der Weisungsklarheit). Weisungen müssen schriftlich oder in Textform erteilt werden.
3. Umsetzbarkeit der Weisung: CREWMEISTER wird auf Kosten des KUNDEN die Umsetzbarkeit einer Weisung innerhalb einer angemessenen Zeit prüfen und dem KUNDEN das Ergebnis der Prüfung in Textform mitteilen. Weisungen des KUNDEN, die eine Abweichung zu den im VERTRAG oder dieser AVV festgelegten Leistungen darstellen, werden als Antrag auf Vertragsänderung behandelt. Die vertraglichen Verpflichtungen aus dem VERTRAG bleiben während des Zeitraums der Prüfung unberührt.

Von CREWMEISTER bestätigte Weisungen werden in gemeinsamer Abstimmung der PARTEIEN innerhalb eines angemessenen Zeitraums umgesetzt. Wenn CREWMEISTER für die Umsetzung der Weisung ein Mehraufwand entsteht, ist dieser vom KUNDEN zu vergüten. CREWMEISTER wird sich im Rahmen des Zumutbaren bemühen,

Weisungen des KUNDEN, die als Antrag auf Vertragsänderung zu qualifizieren sind, umzusetzen, soweit sie insbesondere datenschutzrechtlich erforderlich und technisch möglich sind bzw. keine Änderungen der CREWMEISTER PRODUKTE erfordern. Wenn eine der vorgenannten Ausnahmen zutrifft, wird CREWMEISTER den KUNDEN hierüber in Textform informieren. Für diesen Fall, dass keine Einigung über eine Vertragsänderung möglich ist, bleiben die Pflichten aus dem VERTRAG bestehen.

4. Benachrichtigung bei Rechtswidrigkeit: CREWMEISTER wird den KUNDEN unverzüglich informieren, wenn CREWMEISTER der Meinung ist, eine Weisung sei rechtswidrig. Diese Hinweispflicht beinhaltet keine umfassende rechtliche Prüfung. CREWMEISTER ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung so lange auszusetzen, bis sie durch den KUNDEN bestätigt oder geändert wird.
5. Rechte der betroffenen Personen: Auskünfte an von der Auftragsverarbeitung betroffene Personen oder an DRITTE darf CREWMEISTER nur nach vorheriger Weisung des KUNDEN erteilen. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an CREWMEISTER wendet, wird CREWMEISTER dieses Ersuchen unverzüglich an den KUNDEN weiterleiten.
6. Regress: Sollte CREWMEISTER infolge der Umsetzung einer rechtswidrigen Weisung einem begründeten Haftungsanspruch ausgesetzt sein, kann er sich insoweit beim KUNDEN schadlos halten.

§ 5 Verpflichtung zur Vertraulichkeit

1. Daten- und Fernmeldegeheimnis: CREWMEISTER und jede CREWMEISTER unterstellte Person, die Zugang zu den verarbeiteten personenbezogenen Daten hat, sind zur Vertraulichkeit verpflichtet, insbesondere gemäß den Bestimmungen der Art. 5 Abs. 1 lit. f), Art. 28 Abs. 3 lit. b), Art. 29 und Art. 32 Abs. 4 DSGVO sowie des § 3 TTDSG. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht auch nach Beendigung dieser AVV fort.
2. Unterweisung aller zur Auftragsverarbeitung eingesetzten Personen: CREWMEISTER stellt durch geeignete Maßnahmen wie insbesondere regelmäßige Schulungen zum Datenschutz sicher, dass die ihm unterstellten und zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten befugten Personen mit den einschlägigen Bestimmungen zum Datengeheimnis und Fernmeldegeheimnis vertraut sind.

§ 6 Beauftragung von Unterauftragsverarbeitern

1. Begriff des Unterauftragsverarbeiters: Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung von Hauptleistungen aus dem VERTRAG beziehen. Nicht hierzu gehören allgemein anfallende Nebenleistungen im täglichen Geschäftsbetrieb von CREWMEISTER, die CREWMEISTER etwa als Telekommunikationsleistungen, Post- / Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice der internen IT oder die Entsorgung von Unterlagen und Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen des internen Geschäftsbetriebs in Anspruch nimmt. CREWMEISTER ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Sicherheit der Daten des KUNDEN auch bei solchen ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und rechtskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.
2. Voraussetzungen der Zulässigkeit der Beauftragung: Die Beauftragung von Unterauftragsverarbeitern ist nur nach Zustimmung des KUNDEN möglich.
 - a) Allgemeine Anforderungen: Beauftragt CREWMEISTER einen Unterauftragsverarbeiter mit der Durchführung bestimmter Verarbeitungstätigkeiten (im Auftrag des KUNDEN), so muss diese Beauftragung im Wege eines Vertrags erfolgen, der dem Unterauftragsverarbeiter im Wesentlichen dieselben Datenschutzpflichten auferlegt wie diejenigen, die für CREWMEISTER gemäß dieser AVV gelten. CREWMEISTER stellt sicher,

dass der Unterauftragsverarbeiter die Pflichten erfüllt, denen CREWMEISTER entsprechend dieser AVV und gemäß der DSGVO unterliegt. CREWMEISTER stellt dem KUNDEN auf dessen Verlangen eine Kopie einer solchen Untervergabevereinbarung und etwaiger späterer Änderungen zur Verfügung. Soweit es zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen oder anderen vertraulichen Informationen, einschließlich personenbezogener Daten notwendig ist, kann CREWMEISTER den Wortlaut der Vereinbarung vor der Weitergabe einer Kopie unkenntlich machen.

- b) Unterauftragsverarbeiter in Drittstaaten: Jede Übermittlung von Daten durch CREWMEISTER an ein Drittland oder eine internationale Organisation erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der dokumentierten Weisungen des KUNDEN (vgl. § 4) oder zur Einhaltung einer speziellen Bestimmung nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaates, dem CREWMEISTER unterliegt, und muss mit Kapitel V der DSGVO im Einklang stehen.

In Fällen, in denen CREWMEISTER einen Unterauftragsverarbeiter gemäß diesem § 6 für die Durchführung bestimmter Verarbeitungstätigkeiten (im Auftrag des KUNDEN) in Anspruch nimmt und diese Verarbeitungstätigkeiten eine Übermittlung personenbezogener Daten im Sinne von Kapitel V der DSGVO beinhalten, dürfen CREWMEISTER und sein Unterauftragsverarbeiter die Einhaltung von Kapitel V der DSGVO sicherstellen, indem sie Standardvertragsklauseln verwenden, die von der Kommission gemäß Art. 46 Absatz 2 der DSGVO erlassen wurden, sofern die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Standardvertragsklauseln erfüllt sind. CREWMEISTER ist auch zum Abschluss von Standardvertragsklauseln, die von der Kommission gemäß Art. 46 Absatz 2 der DSGVO erlassen wurden, im Namen und zu Gunsten des KUNDEN berechtigt. Der KUNDE ermächtigt CREWMEISTER hiermit zum Abschluss einer solchen Vereinbarung im eigenen Namen.

3. Gegenwärtige Unterauftragsverarbeiter: CREWMEISTER besitzt die allgemeine Genehmigung des KUNDEN für die Beauftragung von Unterauftragsverarbeitern, die in **AVV-Anhang III - Liste der genehmigten Unterauftragsverarbeiter** zu dieser AVV aufgeführt sind. Bezogen auf den Einsatz dieser Unterauftragsverarbeiter gilt die Zustimmung des KUNDEN mit Abschluss dieser AVV als erteilt.
4. Weitere Unterauftragsverarbeiter: Die weitere Auslagerung auf Unterauftragsverarbeiter oder der Wechsel bestehender Unterauftragsverarbeiter sind unter den Voraussetzungen des § 6 Ziffer 2 dieser AVV auch ohne ausdrückliche Zustimmung des KUNDEN zulässig, soweit CREWMEISTER dem KUNDEN die Auslagerung auf (andere) Unterauftragsverarbeiter eine angemessene Zeit vorab (z.B. per E-Mail oder über ein über die Website von CREWMEISTER zugängliches Online-Portal) anzeigt und die nachfolgenden Regelungen erfüllt sind:

CREWMEISTER stellt dem KUNDEN eine aktualisierte Liste zur Verfügung, welche alle Unterauftragsverarbeiter, die auf die personenbezogenen Daten des KUNDEN zugreifen, sowie die von ihnen erbrachten begrenzten oder ergänzenden Dienstleistungen auflistet. Durch die Anzeige räumt CREWMEISTER dem KUNDEN die Möglichkeit ein, diesen Änderungen innerhalb von sechs (6) Wochen zu widersprechen. Der KUNDE ist nur dann zum Widerspruch berechtigt, wenn die Änderungen nicht den Anforderungen des § 6 Ziffer 2 dieser AVV entsprechen. Widerspricht der KUNDE den Änderungen nicht oder nicht berechtigt in Schrift- oder Textform innerhalb der Widerspruchsfrist, gilt die Zustimmung zu den Änderungen nach Fristablauf als erteilt. Im Falle eines berechtigten Widerspruchs kann CREWMEISTER den Einsatz des geänderten Unterauftragsverarbeiters aussetzen, der von dem berechtigten Widerspruch des KUNDEN betroffen ist. Für den Fall, dass der KUNDE dem Einsatz auch nach Rücksprache mit CREWMEISTER widerspricht, kann CREWMEISTER wählen, ob er den Unterauftragsverarbeiter nicht beauftragt oder den VERTRAG mit einer Frist von zwei (2) Monaten schriftlich kündigt. Diese Regelung ergänzt die Kündigungsregelung im VERTRAG.

5. Geltung der Bestimmungen dieser AVV auch für Unterauftragsverarbeiter: Auf Verlangen des KUNDEN wird CREWMEISTER dem KUNDEN Informationen über relevante

datenschutzrechtliche Verpflichtungen des Unterauftragsverarbeiters zur Verfügung stellen, die unter anderem die Gewährung des erforderlichen Zugangs zu den einschlägigen Vertragsdokumenten umfasst. CREWMEISTER wird seine Unterauftragsverarbeiter regelmäßig überprüfen und wird auf Aufforderung des KUNDEN die Einhaltung des Datenschutzrechts und der Verpflichtungen des Unterauftragsverarbeiters aus dem mit ihm abgeschlossenen Auftragsverarbeitungsvertrag bestätigen. Nur bei Vorliegen berechtigter Gründe ist der KUNDE berechtigt, CREWMEISTER Weisungen zu erteilen, weitere Prüfungen vorzunehmen, die CREWMEISTER im Rahmen des Zulässigen durchführen wird.

§ 7 Pflichten und Rechte des KUNDEN; Unterstützung des KUNDEN durch CREWMEISTER

Der KUNDE ist zur Wahrung der Rechte der betroffenen Person (Art. 12 ff. DSGVO bzw. §§ 32 ff. BDSG), zur Ergreifung technischer und organisatorischer Maßnahmen, zur Meldung und Benachrichtigung bei Datenschutzverletzungen, zur Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde (Art. 32 bis 36 DSGVO) sowie zur Qualitätssicherung (Art. 28 Abs. 1 DSGVO) verpflichtet. Bei der Einhaltung der Pflichten unterstützt CREWMEISTER den KUNDEN. In diesem Zusammenhang stellt CREWMEISTER ihm sämtliche Informationen bereit, soweit der KUNDE über diese Informationen nicht selbst verfügt. CREWMEISTER ist nicht verpflichtet, Informationen zum Zweck der Unterstützung zu beschaffen, über die er seinerseits nicht verfügt. CREWMEISTER unterstützt den KUNDEN wie folgt:

1. Wahrung der Rechte der betroffenen Personen: Die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen obliegt dem KUNDEN. Soweit erforderlich, unterstützt CREWMEISTER den KUNDEN im Falle der Ausübung von Rechten durch die betroffenen Personen.
2. Technische und organisatorische Maßnahmen: CREWMEISTER unterstützt den KUNDEN bei der Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine zeitnahe Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen. Der KUNDE hat hierbei insbesondere in geeigneter und dem Schutzbedarf angemessener Form sicherzustellen, dass die von CREWMEISTER bereitgestellten CREWMEISTER PRODUKTE sowie die damit verbundenen technischen Schnittstellen gegen unbefugten Zugriff gesichert werden (z.B. durch Vergabe lediglich temporär gültiger Zugangskennungen und / oder regelmäßige Passwortänderungen und / oder Beschränkungen des zugriffsberechtigten IP-Adress-Bereichs oder andere vergleichbare Maßnahmen).
3. Meldepflicht und Benachrichtigungspflicht: Im Falle der Verletzung des Schutzes von personenbezogenen Daten durch CREWMEISTER ist CREWMEISTER verpflichtet, den KUNDEN im Hinblick auf dessen Meldepflicht gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde und Benachrichtigungspflicht gegenüber den betroffenen Personen zu unterstützen. Im Fall einer schwerwiegenden Betriebsstörung, bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder bei Verletzungen dieser AVV, gleich ob diese durch den KUNDEN, einen Dritten oder CREWMEISTER verursacht wurden, hat CREWMEISTER den KUNDEN unverzüglich und vollständig über Zeitpunkt, Art und Umfang der betroffenen personenbezogenen Daten zu informieren. Dem KUNDEN sind sämtliche relevante Informationen zur Erfüllung der Meldepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
4. Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde: Die PARTEIEN arbeiten mit der zuständigen Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des Erforderlichen gemäß nachfolgenden Grundsätzen zusammen.
 - a) Kontrollhandlungen bei CREWMEISTER oder beim KUNDEN:
 - (aa) CREWMEISTER informiert den KUNDEN unverzüglich über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf den VERTRAG beziehen.

Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten bei der Auftragsverarbeitung bei CREWMEISTER ermittelt.

(bb) Soweit der KUNDE seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung bei CREWMEISTER ausgesetzt ist, hat ihn CREWMEISTER nach besten Kräften zu unterstützen.

- b) Datenschutz-Folgenabschätzung: Soweit eine gesetzliche Pflicht des KUNDEN zur Erstellung einer Datenschutz-Folgenabschätzung besteht, unterstützt ihn CREWMEISTER bei der Vornahme der Datenschutz-Folgenabschätzung sowie bei einer etwaig erforderlichen vorherigen Konsultation der Aufsichtsbehörde im ggf. erforderlichen Umfang. Dies beinhaltet insbesondere die Übermittlung ggf. erforderlicher Angaben bzw. die Offenlegung ggf. erforderlicher Dokumente auf entsprechendes Verlangen des KUNDEN.

5. Dokumentation und Einhaltung:

- a) Prüfungen: Die PARTEIEN müssen die Einhaltung dieser Klauseln nachweisen können. CREWMEISTER bearbeitet Anfragen des KUNDEN bezüglich der Verarbeitung von Daten gemäß dieser AVV unverzüglich und in angemessener Weise. CREWMEISTER stellt dem KUNDEN alle Informationen zur Verfügung, die für den Nachweis der Einhaltung der in dieser AVV festgelegten und unmittelbar aus der DSGVO hervorgehenden Pflichten erforderlich sind. Auf Verlangen des KUNDEN gestattet CREWMEISTER ebenfalls die Prüfung der unter dieser AVV fallenden Verarbeitungstätigkeiten in angemessenen Abständen oder bei Anzeichen für eine Nichteinhaltung und trägt zu einer solchen Prüfung bei. Bei der Entscheidung über eine Prüfung kann der KUNDE einschlägige Informationen und Zertifizierungen von CREWMEISTER berücksichtigen.

Der KUNDE kann die Prüfung selbst durchführen oder einen unabhängigen Prüfer beauftragen. CREWMEISTER kann der Prüfung durch einen unabhängigen Prüfer widersprechen, wenn der vom KUNDEN ausgewählte Prüfer in einem Wettbewerbsverhältnis zu CREWMEISTER steht oder nicht auf die Einhaltung der Vertraulichkeit verpflichtet wurde.

Die Kosten von Prüfungen gemäß § 7 (5) lit. a) sind vom KUNDEN zu tragen.

- b) Dokumentation: Der Nachweis der Dokumentation der technischen und organisatorischen Maßnahmen kann insbesondere auch durch die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DSGVO oder durch einen geeigneten Nachweis über ein IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit erfolgen.
- c) Datenschutzbeauftragter: Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten sind in dem **AVV-Anhang II - Technische und organisatorische Maßnahmen** genannt.

§ 8 **Löschung oder Rückgabe nach Abschluss der Verarbeitung**

1. Löschung oder Rückgabe: Die Löschung und Rückgabe der personenbezogenen Daten richtet sich nach den Bestimmungen in **AVV-Anhang I - Beschreibung der Verarbeitung** und den vertraglichen Bestimmungen.
2. [bleibt aus redaktionellen Gründen frei]
3. Aufbewahrungsfristen: Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch CREWMEISTER entsprechend den jeweiligen gesetzlichen Aufbewahrungsfristen über das Ende dieser AVV hinaus aufzubewahren. CREWMEISTER kann sie zu seiner Entlastung nach Ende dieser AVV dem KUNDEN übergeben.
4. Kosten: Zusätzliche Kosten, die durch von diesem § 8 Ziffer 1 abweichende bzw. darüberhinausgehende Weisungen des KUNDEN entstehen, hat der KUNDE zu tragen.

§ 9 Haftung

1. Externe Haftung: Der KUNDE und CREWMEISTER haften jeweils für Schäden betroffener Personen gemäß Art. 82 DSGVO (externe Haftung).
2. Interne Haftung: Jede PARTEI ist berechtigt, von der jeweils anderen PARTEI, den Teil der Entschädigung zurückzufordern, der dem Teil der Verantwortung des anderen für den Schaden entspricht (interne Haftung).
3. Haftungsvereinbarung: Hinsichtlich der internen Haftung - und ohne Auswirkung auf die externe Haftung gegenüber den betroffenen Personen - vereinbaren die PARTEIEN, dass ungeachtet der hierin enthaltenen Bestimmungen die Haftung von CREWMEISTER für die Verletzung dieser AVV den in dem VERTRAG vereinbarten Haftungsbeschränkungen unterliegt. Der KUNDE stellt CREWMEISTER von allen Ansprüchen und Schäden frei, die über die Haftungsbeschränkungen des VERTRAGS hinausgehen, sofern CREWMEISTER diese im Zusammenhang mit Ansprüchen der betroffenen Personen aufgrund einer angeblichen Verletzung von Bestimmungen der DSGVO oder dieser AVV erlitten hat.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Ersetzungsklausel; Änderungen und Ergänzungen:
 - a) Diese AVV tritt mit Abschluss des VERTRAGS in Kraft und ersetzt mit ihrem Inkrafttreten in ihrem Anwendungsbereich sämtliche etwaig bestehenden Vereinbarungen zur Auftragsverarbeitung zwischen den PARTEIEN.
 - b) Soweit nicht ausdrücklich abweichend geregelt, bedürfen Änderungen und Ergänzungen zu dieser AVV sowie alle Nebenabreden zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform oder Textform.
 - c) Unbeschadet der Bestimmungen in § 3 Ziffer 3 (Aktueller Stand der Technik und technische Anpassungen) sowie § 6 Ziffer 4 (Weitere Unterauftragsverarbeiter) ist CREWMEISTER berechtigt, die Bestimmungen dieser AVV zu ändern oder zu ergänzen, soweit hierdurch das bei Vertragsschluss vereinbarte Äquivalenzverhältnis in Bezug auf wesentliche Vertragsbestandteile nicht negativ berührt wird und die Änderungen für den KUNDEN zumutbar sind. Die Anpassungsbefugnis erstreckt sich hierbei insbesondere auf Änderungen in Bezug auf (i) technische Entwicklungen, (ii) Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen, (iii) die Beseitigung einer nachträglich entstandenen Äquivalenzstörung oder (iv) die Beseitigung von Regelungslücken (z. B. bei unvorhersehbaren, veränderten Umständen). CREWMEISTER wird den KUNDEN über die geplanten Änderungen vorab informieren. Die Änderungen gelten als vom KUNDEN angenommen, wenn er diesen nicht innerhalb von sechs (6) Wochen nach der Änderungsmitteilung gegenüber CREWMEISTER in Schrift- oder Textform widerspricht. In der Änderungsmitteilung weist CREWMEISTER den KUNDEN auch auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens hin.
2. Nichtanwendbarkeit der Allgemeinen Geschäfts- / Einkaufsbedingungen des KUNDEN: Es besteht zwischen den PARTEIEN Einigkeit darüber, dass "Allgemeine Geschäftsbedingungen" und / oder „Allgemeine Einkaufsbedingungen“ des KUNDEN auf diese AVV keine Anwendung finden.
3. Ausschluss des § 273 BGB: Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts gemäß § 273 BGB wird hinsichtlich der verarbeiteten personenbezogenen Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.
4. [bleibt aus redaktionellen Gründen frei]
5. Verpflichtung zur Information im Fall der Gefährdung der personenbezogene Daten: Im Fall der Gefährdung der personenbezogenen Daten bei CREWMEISTER durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter, ist CREWMEISTER verpflichtet, den KUNDEN darüber unverzüglich zu informieren.

6. Gerichtstand: Es gelten die Bestimmungen in § 10 Ziffer 7 dieser AVV.
7. Rechtsbehelfe: Für Rechtsbehelfe einer betroffenen Person gegen CREWMEISTER als Auftragsverarbeiter gelten die anwendbaren Datenschutzbestimmungen. Für Rechtsbehelfe der PARTEIEN aus oder im Zusammenhang mit dieser AVV gelten in Bezug auf die Rechtswahl und den Gerichtsstand die Bestimmungen des VERTRAGES.
8. Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Teile dieser AVV ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die PARTEIEN verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem ursprünglich gewollten Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Dies gilt im Falle einer Regelungslücke entsprechen.